

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
post.praes-4@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.517.636

Begutachtungsverfahren

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das
Beamten-Kranken-und Unfallversicherungsgesetz, das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992,
das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988
geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket III)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 15. Juli 2022 unter der Geschäftszahl 2022-0.450.397 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken-und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Teuerungs-Entlastungspaket III), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 4 – Änderung des Studienförderungsgesetzes

§ 32a Abs. 2 StudFG enthält einen Verweis auf § 75 Abs. 45 StudFG („Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die vervielfachten Beträge unter Bedachtnahme auf § 75 Abs. 45 für jedes Studienjahr durch Verordnung

festzustellen.“), der Absatz auf den sich der § 32a Abs. 2 inhaltlich bezieht ist jedoch der neu angefügte § 75 Abs. 46 StudFG.

Die korrekte Formulierung des § 32a Abs. 2 StudFG lautet dementsprechend:

*„Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die vervielfachten Beträge unter Bedachtnahme auf § 75 **Abs. 46** für jedes Studienjahr durch Verordnung festzustellen.“*

Zu Artikel 7 - Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes

Zum in § 16 Abs. 2 FLAG nunmehr vorgesehenen Termin (15. Dezember) wird angemerkt:

Im bisherigen Entwurf war der 15. November vorgesehen. Der 15. Dezember ist für die technische Umsetzung **NICHT** möglich, da ein Testbetrieb erfolgen muss und der Termin auch unmittelbar vor Weihnachten liegt. Die Änderung auf den 15. Dezember erscheint nicht nachvollziehbar.

Zu den vorgelegten (vereinfachten) Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA):

WFA betreffend Valorisierung Umschulungsgeld:

- Es besteht kein Einwand gegen die vorliegende WFA.

WFA betreffend das Bundesgesetz zur Anpassung von Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld:

- Vorbehaltlich der Stellungnahme des BMKÖS darf darauf hingewiesen werden, dass der Indikator von Ziel 1 (Stärkung der Kaufkraft) nicht evaluiert werden kann, weil keine messbaren Zahlen angegeben sind. In diesem Zusammenhang wäre es z.B. sinnvoll, den Kaufkraftindex im Ausgangs- und Zielzustand anzuführen, um die Aussage „... *bleibt die reale Kaufkraft erhalten*“ tatsächlich messen zu können.

WFA betreffend Teuerungs-Entlastungspaket Teil III:

- Es besteht kein Einwand gegen die vorliegende WFA.

WFA betreffend Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienzeitbonusgesetz geändert werden:

- Es besteht kein Einwand gegen die vorliegende WFA.

WFA betreffend Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

- Es besteht kein Einwand gegen die vorliegende WFA.

Wien, 25. August 2022

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt